

Zusammenhalt

Fragen und Antworten zum Programm

Stand: 16.05.2022

1 Fragen zur Antragstellung

1.1 Wann können Anträge gestellt werden?

Die Antragstellung läuft in einem Call-Verfahren statt. Das bedeutet, dass die Antragstellung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes möglich ist. Alle in dem Zeitraum eingegangenen Anträge werden dann im Rahmen des zweistufigen Antragsverfahrens der Richtlinie weiterbearbeitet.

Wenn Sie den [Newsletter](#) abonnieren, erhalten Sie rechtzeitig eine Information über den nächsten Call-Zeitraum.

1.2 Welche Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt?

Zur Antragstellung werden grundsätzlich nur das Antragsformular und eine Projektskizze benötigt. Ggf. reichen Sie noch Bevollmächtigungen mit ein. Weitere Unterlagen werden von der ILB erst nach positiver fachlicher Bewertung durch die Staatskanzlei nachgefordert.

1.3 Ist es möglich, einen Antrag im ersten Call in 2022 zu stellen für eine Maßnahme, die erst 2023 oder später geplant ist?

Grundsätzlich ja. Zu beachten ist, dass gemäß V. 5. der Richtlinie Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden müssen. Die Frist beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheides, welcher nach erfolgter positiver Entscheidung über den Antrag zeitnah erstellt wird.

1.4 Gilt die Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen als Maßnahmebeginn?

Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der beantragten Zuwendung.

1.5 Welche Kofinanzierungsmittel können als Eigenanteil angerechnet werden?

Grundsätzlich sind geeignete finanzielle Mittel der antragstellenden Einrichtung einzusetzen. Gemäß V. 4. c) können zweckgebundene Drittmittel, wie bspw. zweckgebundene Spenden oder Stiftungsgelder als Eigenmittel angerechnet werden. Diese Mittel müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehen (Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung). Fördermittel aus anderen Förderprogrammen können nicht als Eigenmittel angerechnet werden.

1.6 Können Kofinanzierungsmittel aus anderen Förderprogrammen für ein Projekt verwendet werden?

Gemäß Richtlinie ist die Kombination der Finanzierung einer Maßnahme mit anderen Förderprogrammen möglich. Gleiche Kosten dürfen aber nicht über mehrere Förderprogramme finanziert werden.

1.7 Wer ist antragsberechtigt?

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind gemäß Richtlinie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mit Blick auf die Zielrichtung der Richtlinie werden in erster Linie Anträge von Gemeinden und Städten, ebenso wie von Vereinen, Kirchengemeinden, Stiftungen und ähnlichen Organisationen erwartet. Ebenfalls möglich ist eine Antragstellung von Ämtern oder Landkreisen, soweit die sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

1.8 Kann eine Gemeinde für ihren Kern einen Antrag stellen, wenn die Gemeinde insgesamt mehr als 10.000 Einwohner hat, der Kern (inkl. Wohnplätze gemäß Kommunalverzeichnis) selbst aber nicht?

Ja, besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortsteilen und kommt die Gemeinde insgesamt auf über 10.000 Einwohner, kann sie auch für ihren Kern (inkl. Wohnplätze gemäß Kommunalverzeichnis) einen Antrag stellen, sofern dieser für sich weniger als 10.000 Einwohner hat.

1.9 Sind Dienstleister, die eine bspw. elektronische Plattform betreiben, unter dem Begriff der Beschaffung für eine Maßnahme förderfähig?

Die Beauftragung eines Dienstleisters, der eine elektronische Plattform für den Antragstellenden betreiben soll, stellt keine Investition dar und ist aus diesem Grunde nicht förderfähig. Förderfähig wäre dahingegen die Anschaffung von Hardware für den Fall, dass der Antragstellende selbst eine elektronische Plattform betreiben will. Der Betrieb der Plattform ist wiederum nicht förderfähig.

1.10 Sind Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen bspw. um den partizipativen Prozess für die Projektskizze umzusetzen, förderfähig?

Nein, diese Ausgaben sind nicht förderfähig und können nicht als Eigenanteil eingesetzt werden.

2 Fragen zur Projektskizze

2.1 Was ist unter besonderem Entwicklungsbedarf der Gemeinde zu verstehen?

Ein besonderer Entwicklungsbedarf wird insbesondere in Gemeinden/Ortsteilen erkannt, die besondere demografische Herausforderungen haben. Das kann zum einen eine zurückgehende oder alternde Bevölkerung sein. Gleichfalls kann ein solcher Bedarf zum anderen aber auch in Gemeinden/Ortsteilen entstehen, in denen ein sehr dynamisches Wachstum eingesetzt hat, aus dem sich neue Notwendigkeiten zur Anpassung der Infrastruktur und zur Stärkung von Gemeinschaft und Identität ergeben.

2.2 Wie wird der Begriff „Innovativ“ in dieser Richtlinie ausgelegt?

Die beantragte Maßnahme sollte sich von anderen bereits existierenden Projekten unterscheiden oder, wenn ein neuartiger Lösungsansatz aus einer anderen Gemeinde übernommen wird, für die Gemeinde selbst neuartig sein. Dies sollte auch in der Projektskizze deutlich werden.

Eine Ersatzinvestition oder Instandhaltungsmaßnahme - zur Erneuerung einer Sache - erfüllt hier nicht den Innovationsbegriff.

2.3 Wie wird der Begriff „partizipativer Prozess“ in dieser Richtlinie ausgelegt?

Wenn nicht die Gemeinde selbst Antragstellerin ist, sollte bei Antragstellung dargelegt werden, dass eine Abstimmung mit der Gemeinde stattgefunden hat. Ebenso sollte erläutert werden, ob das Gespräch mit der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe (falls der Maßnahmeort in der Gebietskulisse liegt) gesucht wurde bzw. Abstimmungen mit weiteren Akteuren aus dem in der Projektskizze angesprochenen Themenfeld stattgefunden haben.

Beantragte Maßnahmen sollten von der ansässigen Bevölkerung mehrheitlich befürwortet werden. Insofern wird vorausgesetzt, dass in der Projektskizze Aussagen über ein durchgeführtes oder geplantes Beteiligungsverfahren erfolgen (z. B. Anhörung, Fragebogenaktion, Bürgerversammlung, Workshop, Zukunftswerkstatt, Wettbewerb, kommunaler Abstimmungsprozess o. ä.). Sofern geplant, sollte die Projektskizze auch darstellen, mit welchen Gruppen die Maßnahme umgesetzt werden soll.

**2.4 Wie ist der Nachweis der Abstimmung mit der LEADER-Aktionsgruppe in der Projekt-
skizze zu erbringen?**

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist angehalten darzustellen, inwieweit er/sie den Kontakt zum Regionalmanagement der LAG gesucht und seine/ihre Projektidee dort vorgestellt hat. Geklärt werden sollte insbesondere die Frage, ob möglicherweise gleichartige Förderprojekte über LEADER gefördert werden oder beantragt wurden, und inwieweit das geplante Projekt zu den Handlungsfeldern der regionalen Entwicklungsstrategie beiträgt.

Eine Stellungnahme seitens der LAGn muss nicht vorgelegt werden.

2.5 Wie wird der Begriff „Schlüsselfunktion“ in dieser Richtlinie ausgelegt?

Aus der beantragten Maßnahme sollten sich positive Effekte für die weitere Entwicklung Ihrer Gemeinde/Stadt bzw. für die Region oder landesweit ergeben. Erstrebenswert wäre auch, wenn durch diese Maßnahme eine Vorbildwirkung für andere Kommunen entstünde.